

gumentiert, eine Position, die nach Ekkehards Ermordung dem Grafen Brun zugefallen sei¹⁹. Und schließlich hätten auch der Pfalzgraf Ezzo und seine Gemahlin Mathilde, die Schwester Ottos III., für ihren Sohn Liudolf die Krone beansprucht; weil Liudolf aber damals noch ein Kleinkind gewesen sei, hätten seine Eltern darauf bestanden, daß auch *minderjährige Königscognaten* bei der Thronfolge berücksichtigt werden sollten²⁰. „Erbrechtlich“, so folgert Wolf, „war das Königtum Heinrichs ein Sieg des agnatischen (Mannesstamm-)Prinzips über das cognatische Prinzip der Gradnähe“²¹.

Bemerkenswert an dieser Debatte über die Thronfolge Heinrichs II. ist zunächst die Kontinuität der Fragestellung²². Noch immer haben sich deutsche Mediävisten nicht von jenem gedanklichen Korsett befreit, in das ihre Vorväter das Thema vor mehr als 100 Jahren hineingezwängt haben. Nach wie vor lauten die Kernfragen: Auf welche Rechtsgrundlagen konnten die Bewerber ihre Kandidatur stützen?²³ Verdankte Heinrich II. seinen Thron letztlich seinem Erbrecht oder dem Wahlrecht der Großen? Und was besagt das Beispiel von 1002 über das Thronfolgerecht der Ottonenzeit?

Im folgenden möchte ich zeigen, daß diese Fragen nicht hinreichend der Rechtsmentalität des 10. und 11. Jahrhunderts Rechnung

19) Zur Frage der Königskandidatur dieses *princeps* Brun vgl. gegen die ältere Forschung jedoch nun Tania BRÜSCH, Die Brunonen, ihre Grafschaften und die sächsische Geschichte. Herrschaftsbildung und Adelsbewußtsein im 11. Jahrhundert (Historische Studien 459, 2000) S. 43-49, die mit guten Argumenten bezweifelt, daß Brun überhaupt Ansprüche auf den Thron erhoben hat.

20) Zusammenfassend WOLF, Quasi hereditatem (wie Anm. 8) S. 153-157. Der Struktur nach ähnlich ist die These von FAUSSNER, Rechtsgrundlagen (wie Anm. 13) S. 155 f. Ihm zufolge stießen im Jahre 1002 „zwei Rechtsauffassungen über das Reich“ aufeinander: Ein Teil der Großen sei davon ausgegangen, daß das karolingische Reich noch fortlebe und mithin jeder Nachkomme des „Reichsgründers“ (also Karls des Großen), der zugleich ein *fidelis regni* gewesen sei, das „passive Königswahlrecht“ besitze; eine andere Gruppe habe dagegen die Auffassung vertreten, Heinrich I. habe das Reich neu begründet, so daß das Thronfolgerecht auf die „Parentel“ dieses Königs zu beschränken sei.

21) WOLF, Quasi hereditatem (wie Anm. 8) S. 157.

22) Diese Kontinuität ist WOLF, Quasi hereditatem (wie Anm. 8) S. 66, durchaus bewußt: Er möchte die ältere Kontroverse zwischen MITTEIS und SCHLESINGER weiterführen.

23) So fragt etwa WOLF, Quasi hereditatem (wie Anm. 8) S. 68, nach der „Geltung oder Nicht-Geltung von Geblütsrecht“, nach der „Existenz eines *ius consanguinitatis*“; entsprechend will er „die historischen Einzelbeobachtungen mit Hilfe juristischer Kriterien verstehen“.